



SARS-CoV-2-Testungen jetzt für alle Einreisenden möglich

Das Bundesgesundheitsministerium hat am Freitag, 31. Juli 2020, mit Wirkung zu Samstag, 1. August 2020, die Rechtsverordnung zur Testung auf SARS-CoV-2 geändert und um einen Anspruch auf Corona-Testung für Einreisende ergänzt. **Mit Inkrafttreten dieser Änderung verlieren die bisher in NRW auf vertraglicher Grundlage mit dem Land beruhenden Regelungen zur Corona-Testung von Einreisenden ihre Gültigkeit.**

Nach der modifizierten Rechtsverordnung können Sie als niedergelassene Vertragsärzte nun alle Einreisenden, also sowohl

- ▶ aus Risikogebieten als auch
- ▶ aus Nicht-Risikogebieten

innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise auf eine SARS-CoV-2-Infektion testen. Es ist bei Bedarf auch ein einmaliger Wiederholungstest möglich.

Dokumentation:

Bitte dokumentieren Sie zunächst formlos jede Einreisenden-Testung in Ihrer Praxis (Name der Testperson, Telefonnummer, Urlaubs-/Aufenthaltsort).

Vergütung:

Vertragsärzte erhalten für alle mit dem Abstrich verbundenen Leistungen pauschal 15 Euro. Dazu gehören neben dem Abstrich die Beratung und ggf. das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über das Testergebnis der SARS-CoV-2-Testung.

Labor:

Veranlassen Sie bitte die Labordiagnostik über das Muster OEGD, streichen Sie im Feld „§4 RVO Risikogebiet“ das Wort „Risikogebiet“ und setzen Sie handschriftlich den Zusatz „Auslandsaufenthalt“ zu. Das Muster OEGD wird schnellstmöglich entsprechend angepasst.

Abrechnung:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) muss laut Rechtsverordnung die Vorgaben zur Abrechnung bis Samstag, 8. August, festlegen. Sobald die Abrechnungsvorgaben feststehen, informieren wir Sie. Bitte halten Sie sich hierzu kontinuierlich im Internet auf dem Laufenden unter

www.kvwl.de/coronavirus

Hinweis:

Alle Einreisenden/Reiserückkehrer aus Risikogebieten (nach RKI) sind nach wie vor verpflichtet, sich direkt nach der Einreise in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben und das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Nur das Gesundheitsamt ist berechtigt, diese Quarantäne aufzuheben - und das auch nur bei Vorliegen eines negativen SARS-CoV-2-Testergebnisses.

Ausblick:

Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber in Kürze die Corona-Tests für Einreisende aus Risikogebieten verpflichtend macht. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

In eigener Sache:

Die aktuellen Entwicklungen rund um die verschiedenen Testungs-Möglichkeiten auf SARS-CoV-2 und die damit verbundene Dynamik der Regelungen und Hinweise für Ihre Praxis stellen auch für uns als Ihre Interessenvertretung eine außergewöhnliche und bisher nicht dagewesene Herausforderung dar - zumal wir keinen Einfluss haben auf die knappen Zeitfenster, die uns der Gesetzgeber für die Umsetzung neuer Vorgaben zugesteht. Wir bitten Sie um Verständnis, wenn der Informationsfluss nicht immer so reibungslos wie gewohnt verläuft.